

SATZUNG

Artikel 1

Es ist eine Stiftung gegründet, welche die Bezeichnung "Bischof Dr. Karl Golser Stiftung" trägt; mit Sitz in 39100 Bozen, Domplatz Nr. 2.

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 2

1. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes oder anderer wirtschaftlicher Vorteile ausgerichtet, sondern entspricht ausschließlich den Grundsätzen der Solidarität, des sozialen Bewusstseins sowie jenen einer ehrenamtlichen Organisation.

2. Die Stiftung verfolgt den Zweck

- Menschen, welche an einem atypischen Parkinson-Syndrom leiden, ihren Angehörigen, betreuenden Ärzten, Krankenschwestern und -pflegern sowie Therapeuten und allen Interessierten medizinische Informationen zu vermitteln;

- die interdisziplinäre wissenschaftliche Erforschung der atypischen Parkinson-Syndrome und die Entwicklung entsprechender therapeutischer Maßnahmen zu fördern.

Zur Verfolgung des oben genannten Zweckes kann die Stiftung, auch in Zusammenarbeit mit Dritten, beispielsweise:

- Veranstaltungen, Seminare, Vorträge, Filmvorführungen, Publikationen usw. organisieren, und jegliche weitere Initiative vornehmen, die einen informativen Zweck erfüllen kann;

- Wissenschaftliche Studien vorantreiben und/oder finanzieren;

- Organisationen oder Einrichtungen, die im Bereich der Forschung und Pflege des atypischen Parkinson-Syndroms tätig sind, unterstützen;

- Spenden für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sammeln und/oder zuweisen, sowie finanzielle Mittel für die Ausübung von institutionellen Tätigkeiten und die Erreichung des oben genannten Zweckes sammeln;

- Preise für wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem atypischen Parkinson-Syndrom medizinisch oder humanistisch auseinandersetzen, vergeben;

- Forschungsstipendien vergeben.

Artikel 3

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem bei deren Gründung zur Verfügung gestellten Geldbetrag, welcher im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden ist.

Das genannte Vermögen soll durch weitere Zuwendungen und Einnahmen jeglicher Art, öffentliche oder private Beiträge, Zuschüssen, Schenkungen, Legaten, Erbeinsetzungen seitens Dritter und/oder mögliche Rückstellungen aus Bilanzausschüssen vermehrt werden, damit der Zweck der Stiftung realisiert und erreicht werden kann.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden. Die Gewinne und die erwirtschafteten Überschüsse aus der Geschäftsführung müssen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Artikel 4

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat, bestehend aus zehn Personen, geleitet und verwaltet. Der Stiftungsrat wird jeweils vom Generalvikar der Diözese Bozen-Brixen ernannt und bleibt fünf Jahre, und auf jedem Fall bis zur Neubestellung seiner Mitglieder, im Amt. Im Falle des Wegfalles eines oder mehrerer Mitglieder werden diese durch Ernennung seitens des Generalvikars der Diözese Bozen-Brixen ersetzt, wobei die weggefallenen Mitglieder bis zur erfolgten Neuernennung im Amt bleiben.

Für die erste Amtsperiode ist der Stiftungsrat im Gründungsakt ernannt worden.

Der Stiftungsrat setzt sich aus einem Präsidenten, einem Präsidentenstellvertreter und geschäftsführendem Mitglied, und acht ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Artikel 5

Der Stiftungsrat wird bezüglich wissenschaftlicher Belange, sowie bei der Vergabe der Preise und bei der Entscheidung über Themen und Referenten von einem Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Stiftungsrat jeweils zu Beginn einer jeden Amtsperiode desselben oder bei Wegfallen eines oder mehrerer Mitglieder bei

der ersten darauffolgenden Sitzung des Stiftungsrates gewählt werden. Für die erste Amtsperiode ist der Wissenschaftliche Beirat im Gründungsakt ernannt worden.

Artikel 6

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung zu; er übt seine Funktion in ehrenamtlicher Form aus.

Der Stiftungsrat kann Stiftungsmitgliedern besondere Aufgabenbereiche, Zeichnungs- und Handlungsbefugnisse übertragen, wobei der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit allemal gewahrt bleiben muss.

Artikel 7

Dem Stiftungsrat obliegt es im Besonderen:

- a) das Stiftungsvermögen gewissenhaft und zweckorientiert zu verwalten;
- b) dasselbe kontinuierlich nach jedweder Möglichkeit zu mehren;
- c) Maßnahmen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung über atypische Parkinson-Syndrome für Betroffene, Angehörige, Ärzte, Krankenpfleger und Therapeuten zu setzen;
- d) die interdisziplinäre wissenschaftliche Erforschung der atypischen Parkinson-Syndrome und die Entwicklung entsprechender therapeutischer Maßnahmen zu fördern;
- e) in angemessenen Abständen, nach Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat, eine wissenschaftliche Arbeit zu preisen, die sich mit den atypischen Parkinson-Syndromen medizinisch oder humanistisch auseinandersetzt, und/oder ein Forschungsstipendium zu vergeben;
- f) jegliche weitere Maßnahme zu ergreifen, die zur Erreichung des unter Artikel 2 festgelegten Zweckes geeignet oder notwendig erscheint;
- g) den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Abschlussrechnung mit den vorgeschriebenen Berichten zu erstellen;
- h) gegebenenfalls über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Auflösung der Stiftung nach Art. 14 des Statutes zu erkennen und die entsprechende Beschlussfassung vorzulegen.

Artikel 8

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten und Präsidentenstellvertreter; der Präsident vertritt die Stiftung als

gesetzlicher Vertreter nach außen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Stellvertreter dessen Funktionen.

Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Präsidentenstellvertreters, welcher den Präsidenten vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten.

Dem Präsidenten obliegt es

- den Stiftungsrat einzuberufen und die Tagesordnungspunkte vorzuschlagen;
- für die Einhaltung der Stiftungssatzung Sorge zu tragen und deren Änderungen, soweit dies erforderlich sein sollte, dem Stiftungsrat vorzuschlagen;
- die Beschlüsse des Stiftungsrates durchzuführen und umzusetzen;
- die Verbindungen mit den Behörden aufrecht zu erhalten;
- im Falle unbedingter und unaufschiebbarer Dringlichkeit kann der Präsident auch Entscheidungen treffen, welche an und für sich in die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen, wobei er diesen bei der nächsten nachfolgenden Sitzung davon in Kenntnis zu setzen hat.

Dem Präsidentenstellvertreter obliegt die ordentliche Verwaltung der Stiftung und dabei jegliche Tätigkeit, die nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan vorbehalten ist, die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Anschaffung von Gütern und die Aufwendung von Kosten im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grenzen.

Artikel 9

Der Stiftungsrat wird zu Sitzungen einberufen, wenn es der Präsident für notwendig erachtet oder wenn dies von zwei Stiftungsräten schriftlich verlangt wird.

Der Stiftungsrat trifft sich auf jedem Fall mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie des Haushaltsvorschlages.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsident mittels schriftlicher Einladung (Einschreiben, Fax oder Email), in welcher Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben sein müssen, und welche mindestens 8 Tage, und in dringenden Fällen 3 Tage, zuvor zugestellt werden muss.

Artikel 10

Die Versammlungen des Stiftungsrates sind gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle von Parität bei der Stimmabgabe ist die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters maßgebend. Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen.

Die Versammlungen des Stiftungsrates können per Tele- oder Videokonferenz abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass: (a) der Präsident und der Schriftführer - sofern ernannt -, welche die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls vornehmen, sich am gleichen Ort befinden; die Sitzung gilt sodann als an diesem Ort stattgefunden; (b) es dem Präsidenten der Sitzung möglich ist, die Identität der Teilnehmer festzustellen, den Ablauf der Versammlung zu bestimmen und das Ergebnis der Abstimmungen festzustellen und zu verkünden; (c) es dem Protokollführenden möglich ist, die der Protokollierung unterliegenden Punkte der Sitzung in angemessener Weise zu vernehmen; (d) es den Teilnehmern möglich ist, an der Diskussion und der gleichzeitigen Abstimmung über die Tagesordnungspunkte teilzunehmen, sowie Dokumente einzusehen, zu erhalten oder zu übersenden.

Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates zu seinen Sitzungen einladen, wobei vorbenannte Mitglieder mit rein beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen werden.

Artikel 11

Über den Sitzungsverlauf des Stiftungsrates sind Protokolle zu verfassen, welche in einem eigenen Buch einzutragen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Zu Schriftführern können auch dritte Personen herangezogen werden.

Artikel 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres; zum Ende eines jeden Jahres erstellt der Stiftungsrat den Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung, sowie alle anderen von der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehenen Berichte.

Artikel 13

Es wird ein Rechnungsprüfer bestellt, welcher vom Stiftungsrat

ernannt wird. Die Amtsdauer entspricht der des Stiftungsrates, wobei der Rechnungsprüfer auch mehrmals hintereinander ernannt werden kann. Der Rechnungsprüfer muss im Berufsverzeichnis der Rechnungsrevisoren eingetragen sein.

Die eventuelle Entschädigung des Rechnungsprüfers wird von dem Stiftungsrat beschlossen.

Der Rechnungsprüfer kann an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 14

Sollte aus irgend einem Grund der Fortbestand der Stiftung nicht mehr gewährleistet werden können oder durch Maßnahmen Dritter unterbunden werden, wird die Stiftung aufgelöst und deren Vermögen geht, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, in das Eigentum der Diözese Bozen-Brixen über.

Artikel 15

Für alles was nicht in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten die vom ZGB vorgesehenen und die anderen einschlägigen Gesetzesbestimmungen.